



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz ab Schuljahr 2013/14

§ 1 Entgeltspflicht

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz (im Weiteren KMS genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.

§ 2 Vertragsparteien

Vertragspartner der KMS (Landkreis Greiz) ist der Musikschüler bzw. bei der Überlassung von Instrumenten bzw. Unterrichtsmitteln der Nutzungsberechtigte. Ist der Musikschüler bzw. Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses minderjährig, so treten an seine Stelle die Personensorgeberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigte, wenn nur ein Personensorge-berechtigter vorhanden ist. Der Vertrag mit den bzw. dem Personensorgeberechtigten ist so gestaltet, dass mit Eintritt der Volljährigkeit der bis dahin Minderjährige an deren bzw. dessen Stelle in den Vertrag eintritt.

§ 3 Berechnungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entgelte des Musikschulunterrichts ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. der Kursstunden. Grundlage des Vertrages ist grundsätzlich das Unterrichtsjahr. Es beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Dauer der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt. Fällt der Beginn des Vertrages in das laufende Unterrichtsjahr auf den Beginn eines Monats, so ist das Entgelt auf Basis des Monatsatzes anteilig zu entrichten. Fällt der Beginn des Vertrages in die Laufzeit eines Monats, so gilt Entsprechendes.
2. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts der Überlassung des Gebrauchs von Musikinstrumenten ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Vertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen Inanspruchnahme abgesehen.

§ 4 Vertragsgestaltung und Kündigung

1. Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 werden im Regelfall für die Dauer des Unterrichtsjahres abgeschlossen. Sie verlängern sich grundsätzlich automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn sie nicht spätestens zum 31.05. des laufenden Unterrichtsjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Abweichende Regelungen bei Vorliegen besonderer Umstände sind zulässig
2. Sonstige Verträge, insbesondere Verträge im Sinne des § 3 Abs. 2 werden unter Beachtung der Regelung des § 10 unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage im Einzelfall ausgehandelt. Im Regelfall ist eine Kündigung des Vertrages zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat beiderseits möglich.

3. Die KMS ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der andere Teil mit seiner Verpflichtung zur Entgeltzahlung ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als 6 Wochen in Verzug ist.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter § 6 Punkte 2, 3 und 4 genannten Fächer gewährt. Neben der sozialen Staffelung kann die Familienermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine weitere Kumulation von Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungen wird automatisch die für den bzw. die jeweils Verpflichteten kostengünstigste Ermäßigung zu Grunde gelegt.

A. Ermäßigung durch soziale Staffelung

Das Entgelt für Instrumente und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ermäßigt. Abzustellen ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der aus dem Vertrag zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Bei Verheirateten und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) Lebenden ist auf die gemeinsamen Bruttoeinkünfte abzustellen. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hoch- und Fachschulen oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens bzw. in den Fällen des Satzes 2 auf das gemeinsame Bruttoeinkommen abzustellen zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteter Unterhaltszahlungen.

Sind diejenigen, auf deren Einkommenssituation es für die Frage der Ermäßigung aus sozialen Gründen ankommt, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises Greiz, so ermäßigt sich das Entgelt auf Antrag auf 50 %. Entsprechendes gilt für den Fall, dass lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Dabei werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Ermäßigungsstufe	Höhe des zu zahlenden Entgeltes
Stufe 1:	50 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses bzw. bis 14.999,99 €
Stufe 2:	80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen von 15.000,00 € bis 23.999,99 €
Stufe 3:	100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen ab 24.000,00 €



Auch bei Nichtvorlage eines Sozialpasses ist Entgeltpflichtigen, wenn lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, auf Antrag 50 % des Entgelts zu ermäßigen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.).

Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller.

B. Familienermäßigungen

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer je Familienmitglied wird auf Antrag ermäßigt. Dabei beträgt nach Abzug der Ermäßigung das Entgelt

für jedes zweite Familienmitglied	75 %
für das dritte und jedes weitere Familienmitglied	50 %,

wenn die Schüler Mitglieder derselben Familie sind oder in der gleichen familienähnlichen Gemeinschaft leben und den Unterricht der KMS besuchen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich dabei absteigend jeweils nach dem höchsten berechneten Entgelt.

C. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Belegt ein Teilnehmer ein zweites oder mehrere instrumentale oder vokale Hauptfächer, so gilt für dieses bzw. jedes weitere Hauptfach folgende Berechnung:

Unterrichtsbelegungen	Höhe des Entgelts
Hauptfach:	100 % des Entgelts
Hauptfach:	75 % des Entgelts
weitere Hauptfächer:	50 % des Entgelts

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um 50 %. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der KMS.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht hinaus kann auf Antrag nach Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der KMS gewährt werden.

§ 6

Höhe der Entgelte

Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A: **Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende**

Tarif B: **alle sonstigen Teilnehmer**

Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt

1. Instrumentale und vokale Hauptfächer:

Tasteninstrumente
Streichinstrumente
Zupfinstrumente
Blasinstrumente
Akkordeon

Gesang
Schlaginstrumente

Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer

Tarif A

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	45,00 €	540,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	34,00 €	408,00 €
Gruppenunterricht	45 Minuten	30,00 €	360,00 €
2 Teilnehmer			
Gruppenunterricht	45 Minuten	22,00 €	264,00 €
3 und mehr Teilnehmer			

Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	56,00 €	672,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	42,50 €	510,00 €
Gruppenunterricht	45 Minuten	37,50 €	450,00 €
2 Teilnehmer			
Gruppenunterricht	45 Minuten	27,50 €	330,00 €
3 und mehr Teilnehmer			

2. Tanz

	Unterrichtsdauer	Entgelt monatlich	jährlich
Tarif A			
Nachwuchsgruppe	60 min.	14,00 €	168,00 €
Einsteiger-Unterricht	90 min.	15,00 €	180,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 min.	16,00 €	192,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 min.	18,00 €	216,00 €

Tarif B

Einsteiger-Unterricht	90 min.	18,00 €	216,00 €
Grundlagenunterricht	120 min.	21,00 €	252,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 min.	24,00 €	288,00 €

3. Ensemble – und Ergänzungsfächer/Kurse

Die KMS bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Musiklehre, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel, Chor, Klassenmusizieren, aber auch Theater, Schauspiel, Spielgruppen etc. können bei entsprechendem Bedarf als Kurse offeriert werden. Diese werden, soweit nicht bereits untenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß § 6 Punkt 1 belegen, sind von der Entgeltspflicht der Angebote § 6 Punkt 3 befreit.

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	jährlich
Tarif A			
Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	12,00 €	144,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	12,00 €	144,00 €
Vokalensemble	45 min.	20,00 €	240,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteigerkurs (1 Schuljahr, in den Außenstellen)	45 min.	20,00 €	240,00 €

Tarif B

Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	15,00 €	180,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	15,00 €	180,00 €
Vokalensemble	45 min.	25,00 €	300,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteigerkurs (1 Schuljahr, in den Außenstellen)	45 min.	25,00 €	300,00 €



Greiz

4. Grundfächer

Musikgarten (MG)
Musikalische Früherziehung (MFE)
Musikalische Grundausbildung (MGA)

bis	2000 €	8,00 €	96,00 €
über	2000 €	10,00 €	120,00 €

§ 10

Entgeltzahlung und Fälligkeit

Tarif A

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt monatlich	jährlich
Musikgarten	45 min	14,00 €	168,00 €
Musikalische Früherziehung	45 min	14,00 €	168,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	14,00 €	168,00 €

§ 7

Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der KMS, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz gemäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgelts nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von 4 Monaten spätestens zum 31.03. schriftlich angekündigt wurden.

§ 8

Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertragspartners fallen aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Höhe der Erstattung pro ausgefallene Unterrichtseinheit beträgt 2% des Jahresentgeltes des betreffenden Unterrichts. Erstattungen erfolgen zur nächsten Rechnungslegung und werden mit dem darin ausgewiesenen Entgelt verrechnet; bei Schulabgängern wird die Erstattung bis zum 31.7. des laufenden Unterrichtsjahres dem Konto gutgeschrieben.

Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der KMS, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichtseinheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unterrichtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner nach obigen Maßstäben zu entgelten.

§ 9

Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Im Rahmen der vorhandenen Kontingente besteht die Möglichkeit der Ausleihe von Musikinstrumenten.

Der Teilnehmer hat für das ausgeliehene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes für den Gebrauchsüberlassungszeitraum abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Wiederbeschaffungswert des Instrumentes	monatliches Entgelt	Jahresentgelt
bis 500 €	6,00 €	72,00 €
bis 1000 €	7,00 €	84,00 €

§ 11

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die KMS tritt am 26.08.2013 in Kraft.

Tag des offenen Denkmals am 8. September 2013

Der Tag des offenen Denkmals steht in diesem Jahr unter dem Motto „Jenseits des Guten und Schönen: Unbequeme Denkmale?“.

Das Sachgebiet Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz bittet um ihre Mitarbeit und Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages.

Wer sich beteiligen möchte, sendet bitte nachfolgenden Fragebogen ausgefüllt bis spätestens 31.05.2013 an das Landratsamt Greiz, Sachgebiet Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz zurück.

Die Informationen zu den geplanten Veranstaltungen des Landkreises Greiz werden gebündelt am 31.05.2012 an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz weitergeleitet.

Das diesjährige Thema lässt sich sehr umfassend interpretieren. Auch in unserem Landkreis finden sich „unbequeme Denkmale“, deren Schutz besonderer Aufmerksamkeit bedarf und Verständnis für die Bedeutung unserer Bauzeugnisse erfordert. Dazu zählen die Kulturdenkmale, welche durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden, problematische Eigentumsverhältnisse oder hohen Sanierungsaufwand in ihrer Existenz gefährdet sind.

Aber auch Kulturdenkmale, die an leidvolle Ereignisse der Vergangenheit erinnern, wie Kriegerdenkmale, Mahnmale oder Gedenkorte sollten an diesem Tag in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt werden. Betätigungsfelder zeigen sich ebenso im Bereich der kaum nutzbaren und meist im Erdreich verborgenen archäologischen Denkmale wie auch bei Baudenkmalen mit wertvollen bauhistorischen Befunden.

Des Weiteren sei an dieser Stelle auf die Vergabe des Denkmalschutzpreises des Landkreises Greiz am 4. September hingewiesen. Anmeldeschluss für den Wettbewerb zum Denkmalpreis ist der 19.06.2013. Näheres sind dem folgenden Anmeldebogen und den Wettbewerbsrichtlinien zu entnehmen. Anmeldebögen sind ebenso unter www.landkreis-greiz.de abrufbar oder im Sachgebiet Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung, Marstallstraße 6, 07973 Greiz, erhältlich.



Landratsamt Greiz, SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz – Tel.:03661/876468; Fax 03661/87677401

Landratsamt Greiz
 SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
 Dr.-Rathenau-Platz 11
 07973 Greiz

E-Mail: denkmalschutz@landkreis-greiz.de; Fax 03661/ 876 77 401

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 31.05.2013** an das Landratsamt Greiz (oben stehende Adresse) zurück! (Bitte Fragebogen für weitere geöffnete Denkmale kopieren.)

Am 08.09.2013, dem Tag des offenen Denkmals, werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Landkreis Stadt/Gemeinde		
Anschrift des geöffneten Denkmals		
Name des Kultur- bzw. Bodendenkmals		
Kurzbeschreibung (z.B. historische Daten)		
Kategorie (z.B. Gutshaus, Villa, Schloss, Kirche, Hofanlage, techn. Denkmal...)		
Öffnungszeiten		
Sonderaktionen (z.B. Fahrradtour, Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)		
Ansprechpartner (Herr/Frau)	Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:

Falls Sie ein Foto beilegen, geben Sie – sofern Rücksendung erwünscht – bitte eine genaue Adresse auf dem Bildmaterial an.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____



Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl

und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird.

Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

Denkmalschutzpreis 2013 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

An m e l d u n g

Anmeldeschluss: 19.06.2013

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:

Straße: Ort:



4. Es handelt sich um eine bis zum 19.06.2013 abgeschlossene *

..... Gesamtsanierung Sicherung
..... Teilsanierung
saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum
Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt
..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker
..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl
..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl
..... Farbfotos Anzahl
..... Farbdias Anzahl
..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

Anmeldungen, die nach dem 19.06.2013 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
* der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
* der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt
..... Nutzer Verein
..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:
Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Mitteilung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

Die Verkehrsunternehmen des Landkreises weisen darauf hin, dass vor dem 01.03.2013 erworbene Fahrscheine noch bis Ende April in den Bussen anerkannt werden. Danach können diese Fahrscheine noch bis Ende Mai bei den Verkehrsunternehmen und im Verkehrsbüro der PRG in Greiz zurückgegeben werden.

Mehr Busverkehr im Oberland

Das Vogtländische Oberland ist seit 01.01.2013 an die Städte Zeulenroda - Triebes und Greiz aufgeteilt. Die Anbindungen durch den Öffentlichen Personennahverkehr bestehen aus den Buslinien 36 - Zeulenroda-Pöllwitz-Pausa-Bernsgrün-Arnsgrün-Dobia und 2 - Elsterberg-Arnsgrün-Bernsgrün. Um in diesem Bereich eine bessere Anbindung an Greiz zu erreichen, können nun auch Busse genutzt werden, die bisher ausschließlich der Schülerbeförderung vorbehalten waren. Nachfolgende Verbindungen werden von Schönbach und Cossengrün nach Greiz und in die Gegenrichtung angeboten.

Es gelten die Tarife der Personen- und Reiseverkehrs GmbH für den Regionalverkehr.

nur an thüringischen Schultagen
ab Cossengrün, Schule 06:37
ab Schönbach, Ort 06:45
an Greiz, Puschkinplatz 07:19

an thür. und sächs. Schultagen
ab Schönbach, Ort 06:55
ab Cossengrün, Schule 07:12
ab Elsterberg, Markt 07:26
an Greiz, Puschkinplatz 07:42

an thür. und sächs. Schultagen
ab Greiz, Puschkinplatz 12:56
an Elsterberg, Markt umsteigen 13:13
ab Elsterberg, Schule 13:15
an Schönbach, Ort 13:28
an Cossengrün, Schule 13:35

nur an thüringischen Schultagen
ab Greiz, Puschkinplatz 14:08
an Schönbach, Ort 14:39
an Cossengrün, Schule 14:45

an thür. und sächs. Schultagen
ab Greiz, Puschkinplatz 14:56
an Elsterberg, Markt umsteigen 15:13
ab Elsterberg, Schule 15:15
an Schönbach, Ort 15:28
an Cossengrün, Schule 15:35



Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Hohenleuben, Gemarkung Brückla (Nachtrag)

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	2	154/10
18	2	155
60	1	33/1
61	2	76
122	1	34
142	2	156/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in

anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

L A D U N G

zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2013 des Zweckverbandes TAWEG

**am Donnerstag, dem 13. Juni 2013 / 13.00 Uhr
in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in
07973 Greiz**

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- | | |
|--------|---|
| TOP 8 | Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 17.12.2012
Beschluss Nr. VV 03/13
Beschluss Nr. VV 04/13
Beschluss Nr. VV 05/13 |
| TOP 9 | Beratung und Beschlussfassung über den Bezug von Fernwasser ab 2013
Beschluss Nr. VV 06/13 |
| TOP 10 | Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Zweckverbänden TAWEG und WAZ
Beschluss Nr. VV 07/13 |
| TOP 11 | Sonstiges |

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender



Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz schreibt die Stelle eines/r

Leiters/in des Sachgebietes Sozialer Dienst im Jugend- und Sozialamt

zum 01.09.2013 in Vollzeit aus.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Führung, Koordinierung und Kontrolle der fachlichen und organisatorischen Aufgaben der Arbeitsbereiche:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Pflegekinderdienst
- Adoptionsvermittlung
- Jugendgerichtshilfe

Führung der Mitarbeiter/innen zur Entscheidung bedarfsgerechter Jugendhilfemaßnahmen, Entwicklung sowie Fortschreibung standardisierter Verfahrensabläufe und deren Kontrolle, Aufgabenwahrnehmung, die sich aus der Zusammenarbeit mit örtlichen, überörtlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Institutionen für das Sachgebiet ergibt, Mitarbeit in der Pflegsatzkommission für die teil- und vollstationären Leistungen der Jugendhilfe des Landkreises Greiz

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/in oder als Dipl.-Pädagoge/in bzw. Magistra Artium in den Fachrichtungen Erziehungswissenschaft / Soziologie oder ein/e Bewerber/in mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

Berufserfahrung im ASD, fundiertes und breites einschlägiges Praxis- und Fachwissen sowie umfassende Kenntnisse im Verwaltungs- und Sozialrecht hinsichtlich der Aufgabenerfüllung in der Jugendhilfe werden vorausgesetzt.

Der/die Bewerber/in sollte über nachweisbare Personalführungsqualitäten, Kreativität, Verhandlungsgeschick, sichere Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten sowie über ein sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen verfügen. Es wird ein hohes Maß an Selbständigkeit, Durchsetzungsvermögen und persönliches Engagement, sowie Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit erwartet. Darüber hinaus sind menschliches Einfühlungsvermögen, absolute Vertrauenswürdigkeit und Kooperationsbereitschaft zwingende Voraussetzungen.

Die sichere Anwendung von PC-Standardprogrammen wird erwartet. Der Führerschein der Klasse B, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sowie die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – sind zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach § 17 TVöD-V Anl. C bzw. nach Besoldungsgruppe A 12

Die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweise, Nachweis der Bildungsabschlüsse sowie alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen) richten Sie bitte bis zum **10.05.2013** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schaffberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.